



**Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 15.05.2018, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung für den Hauptausschuss

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Innenstadt - Einführung eines Kümmerers

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag 18.05.2018, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Änderung der Taxitarifordnung
2. Hospitalstiftung; Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte für die Jahre 2014 bis 2016
3. Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung; Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte für die Jahre 2014 bis 2016
4. Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte für die Jahre 2014 bis 2016
5. Bewohnerparken: Ergebnisse der Bürgerbeteiligung

Stadt Schwabach, 08.05.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Friedrichstraße

Die „Friedrichstraße“ wird aufgrund von Straßenbauarbeiten zwischen der Nürnberger Straße und Auf der Aich vom 22.05.2018 bis voraussichtlich 09.11.2018 für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit ist der Parkplatz an der Nürnberger Straße / Synagogengasse nicht nutzbar. Der Anliegerverkehr ist jeweils bis zur Baustelle möglich. Die Einbahnstraßenregelung in der Silbergasse wird für den Anliegerverkehr aufgehoben.

Am Wasserschloß

Die Straße Am Wasserschloß wird aufgrund von Dacharbeiten auf Höhe der Hausnummer 65 (Zwieseltalschule) vom 21.05.2018 bis voraussichtlich 02.06.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 03.05.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG)
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Sonntag, den 13.05.2018
aus Anlass des Muttertages**

Gemäß Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration vom 08.03.2018 dürfen Verkaufsstellen in Bayern, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden am

Muttertag, 13.05.2018

in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein.

Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I. S. 1881), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I.S. 1186), die zugelassene Verkaufszeit von vier Stunden nicht überschreiten.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Die Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetz bleiben unberührt.

Stadt Schwabach, 03.05.2018

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Erstellung der Vorschlagslisten für Haupt- und Hilfsschöffen
der Schöffenperiode 2019-2023
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Schwabach für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Schwabach und den Strafkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 27.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von
14.05.2018 bis 22.05.2018

im Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2 a-c, 2.OG, Zimmernummer 2.16, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 30.05.2018, nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll beim Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, 2.OG, Zimmernummer 2.16, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nr. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (AZ. E8-3221-II-418/91 und I B2-0143-1-4), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stadt Schwabach, 08.05.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert
durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)**

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Erstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen der Schöffenperiode 2019-2023
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Schwabach für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Schwabach und den Strafkammern des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das oben genannte Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

14.05.2018 bis 22.05.2018

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

im Jugendamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2 a-c, 1.OG, Zimmernummer 1.24 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum 30.05.2018, nach Schluss der Auflegung schriftlich oder persönlich zu Protokoll beim Jugendamt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, 1.OG, Zimmernummer 1.24, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) bzw. nach Abschnitt II Nr. 2 bis 5 der Schöffenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 7. November 2012 (JMBl. S. 127), zuletzt geändert am 25. Oktober 2017 (AZ. E8-3221-II-418/91 und I B2-0143-1-4), nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Stadt Schwabach, 08.05.2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert
durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)**

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

4. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
5. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
6. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

7. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
8. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
9. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
10. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
11. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
12. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

7. der Bundespräsident;
8. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
9. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
10. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
11. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
12. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.